Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 26 (1964)

Heft: 9

**Rubrik:** Fragen im Zusammenhang mit der neuen

Strassenverkehrsgesetzgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Fragen im Zusammenhang mit der neuen Straßenverkehrsgesetzgebung

# Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit mehr als 2,50 m breiten Arbeitsgeräten

Vorwort der Redaktion: Nachstehend veröffentlichen wir die Antwort der Unterabteilung Strassenverkehr des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf die Anfrage eines kantonalen Strassenverkehrsamtes. Es dürfte jedermann klar sein, dass breite Arbeitsgeräte die Strassen «verstopfen» und dass mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (und etwas gutem Willen) versucht werden soll, dies zu vermeiden. Abhilfe können u.a. die in letzter Zeit im Handel erhältlichen 1-achsigen Karren schaffen, die man hinten unter die längsgelegten Arbeitsmaschinen schiebt. Man erhält damit einen zulässigen Anhänger. Die meisten Konstrukteure haben übrigens von sich aus eine ähnliche Lösung angestrebt.

Mit Schreiben vom 28. April 1964 fragen Sie uns an, ob ein Landwirtschaftstraktor, der mit einem Arbeitsgerät von mehr als 2,50 m Breite versehen ist, als Ausnahmefahrzeug im Sinne von Art. 34 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961 immatrikuliert werden müsse. Wir teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit oder ohne Arbeitsgerät sind den gleichen Vorschriften über Masse und Gewichte unterstellt wie die übrigen Motorfahrzeuge. Es ist demnach nicht ohne weiteres erlaubt, dass landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die mit mehr als 2,50 m breiten Arbeitsgeräten versehen sind, öffentliche Strassen befahren. Wir möchten in diesem Zusammenhang speziell auf Ziff. 137, Punkt 2 der Erläuterungen vom 20. Oktober 1961 zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge aufmerksam machen, wo im zweiten Absatz festgehalten wird, dass Anbaugeräte nach Möglichkeit auf einem Anhänger mitzuführen sind und dass die Geräte an den Fahrzeugen nur angebracht sein dürfen auf Fahrten, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Geräte stehen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn das Anbringen von Arbeitsgeräten eine Breite von mehr als 2,50 m ergeben würde. Ist ein Mitführen solcher Geräte auf einem Anhänger nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann auf Grund von Art. 78, Abs. 2 und Art. 80, Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 eine Ausnahmebewilligung (rosaroter Ausweis) erteilt werden.

Die Ausnahmebewilligung ist auf die absolut erforderliche Zeitdauer zu beschränken und es ist die Art der Arbeitsgeräte, ihre Gesamtbreite und die zu befahrende Strassenstrecke anzugeben. Gleichzeitig ist auch vorzuschreiben, wie die vorstehenden Teile zu signalisieren sind. Ausnahmebewilligungen für mehr als 2,5 m breite Arbeitsgeräte sind jedoch nur zu erteilen, wenn die betreffenden Arbeiten nicht oder nicht auf zumutbare Weise mit normalbreiten Arbeitsgeräten ausgeführt werden können.